

RS Vwgh 2000/11/21 97/05/0213

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.11.2000

Index

L37159 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Wien

L80009 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Wien

L80409 Altstadterhaltung Ortsbildschutz Wien

L82009 Bauordnung Wien

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §13 Abs3;

BauO Wr §63 Abs1;

Rechtssatz

Wohl bildet die in einem Verbesserungsauftrag gemäß § 13 Abs 3 AVG gesetzte dreitägige Frist für die Vorlage des Grundbuchsauszuges, der Bekanntgabe der Bebauungsbestimmungen und der Pläne die absolute Untergrenze einer "angemessenen" Frist im Sinne des Gesetzes; ausgehend davon, dass diese Beilagen aber schon einmal eingereicht worden waren und zurückgestellt wurden, also bloß neuerlich vorzulegen waren, ist es nicht erklärbar, warum die Bauwerberin - eine Kapitalgesellschaft mit Filialbetrieben und entsprechender Büroorganisation - nicht im Stande war, die Unterlagen auch in dieser äußerst kurzen Frist zu übermitteln. Es muss somit von einer (gerade noch) angemessenen Frist ausgegangen werden.

Schlagworte

Formgebrechen behebbare Beilagen Pflichten bei Erteilung des Verbesserungsauftrages Frist Verbesserungsauftrag

Bejahung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1997050213.X02

Im RIS seit

23.01.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at